

# **Satzung des Stadtsportverbandes Oelde**

## **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Dachverband aller sporttreibenden Vereine in der Stadt Oelde führt den Namen „Stadtsportverband Oelde“ und ist ein Sportverband innerhalb der Gliederungen des Landes- und Kreissportbundes.
2. Der Stadtsportverband hat seinen Sitz in Oelde.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 – Sinn, Zweck und Aufgabe**

1. Der Stadtsportverband ist die Interessenvertretung aller angeschlossenen Sportvereine der Stadt Oelde. Er bekennt sich zum Amateursport und sieht seine Aufgaben in der Pflege des Breitensportes, der Kinder- und Jugendförderung in den angeschlossenen Vereinen. Besondere Beachtung findet dabei der Kinder- und Jugendschutz.
2. Der Stadtsportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtsportverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zum Aufgabengebiet des Stadtsportverbandes gehören:
  - a) Gestaltung, Erhebung und Verteilung der Beiträge zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Mitwirkung bei der Verteilung der Zuschüsse der Stadt Oelde an die Sportvereine.
  - b) Beratung bei der Planung von Neubauten, bei größeren Renovierungen und bei Erweiterungen von städtischen Sportanlagen.
  - c) Aufstellung der Belegungspläne für die Benutzung der städtischen Sportanlagen und Turnhallen, unter Berücksichtigung der von der Landesregierung gesetzten Prioritäten.
  - d) Abstimmung der sportlichen Veranstaltungen unter Berücksichtigung der kirchlichen und kulturellen Belange.
  - e) Durchführung von Sportveranstaltungen, Stadtmeisterschaften und Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens.  
Weitere Aufgabengebiete können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.

f) Verleihung des Qualitätssiegels.

Das Siegel ist Mitgliedsvereinen unter folgenden Voraussetzungen zu verleihen:

Die ersten Vorsitzenden der Vereine bestätigen durch Unterschrift, dass

- alle Übungsleiter und Personen, die im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzt werden, das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt haben.
- alle Voraussetzungen, die den Förderrichtlinien des SSVO entsprechen, in seinem Verein umgesetzt werden.
- der Verein aktiv und inhaltlich die Aktionen, Projekte und Veranstaltungen des SSVO unterstützt

### **§ 3 – Mitgliedschaft**

1. Alle sporttreibenden Vereine in der Stadt Oelde werden auf Antrag Mitglied des Stadtsportverbandes Oelde, wenn sie sich mit Sport- und Jugendarbeit befassen und einem Fach-/ Dachverband angehören.
2. Der Aufnahmeantrag muss beim Vorstand des Stadtsportverbandes schriftlich eingereicht werden. Bei dem Antrag muss die Mitgliedschaft in einem Fach-/ Dachverband nachgewiesen werden.

### **§ 4 – Austritt, Ausschluss, Auflösung**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der Mitgliederorganisation des Fach-/ Dachverbandes oder durch Auflösung des Vereins.

Weiterhin kann ein Verein auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung (2/3 – Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder) aus dem Stadtsportverband ausgeschlossen werden.

### **§ 5 – Organe**

Organe des Stadtsportverbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 6 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) jeweils zwei Vertretern der angeschlossenen Vereine
  - b) dem Vorstand.

2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, bzw. Anträge stellen. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn der Mitgliederversammlung. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beginn der Versammlung ist die ordnungsgemäße Einberufung festzustellen. Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Vertreter der Stadt Oelde zu laden.
5. Jeder angeschlossene Verein kann zwei stimmberechtigte Mitglieder in die Mitgliederversammlung entsenden. Die Vorstandsmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn der Vorstand dies beschließt,
  - b) wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, Abwahlen von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Stadtsportverbandes können nur mit  $\frac{2}{3}$  – Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmen nicht berücksichtigt.
8. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu führen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## **§ 7 – Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) zwei 2. Vorsitzende
  - c) den Beisitzern
  - d) jeweils 1 Vertreter der 3 Ortsteile
  - e) der Sportabzeichen – Stützpunktleiter
  - f) der Abteilungsleiter Sport vom Sportamt der Stadt Oelde (ohne Stimmrecht), Geschäftsführer des Stadtsportverbandes Oelde

g) ggfs. Ehrenvorsitzende

2. Die Vorstandsmitglieder von a) – d) werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar in Jahren mit ungerader Endzahl der 1. Vorsitzende und die Beisitzer und in Jahren mit gerader Endzahl die 2. Vorsitzenden und die Vertreter der 3 Ortsteile. Vorstandsmitglieder unter Punkt g) können von der Mitgliederversammlung berufen werden.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss!
4. Der Stadtsportverband wird durch die Stadt Oelde bezuschusst. Die Kasse wird von einem Vorstandsmitglied, welches vom Vorstand gewählt wird, verwaltet. Bei Verlangen hat er der Mitgliederversammlung Auskunft über den Kassenbestand und über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Die Kasse wird einmal jährlich von den in § 7 Nr.1 a und f genannten Vorstandsmitgliedern geprüft.

#### **§ 8 – Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Stadtsportverbandes an die Stadt Oelde, die dieses unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 9 – Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 09.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

59302 Oelde, den 09.11.2015